

Richtlinien über Früherkennung von Krankheiten

Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)

Vom 24. August 1989

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 24. August 1989 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vom 26. April 1976 (BANz Nr. 214 vom 11. November 1976, Beilage 28/76), zuletzt geändert am 3. Juli 1987 (BANz Nr. 156 vom 25. August 1987, Beilage) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Die Bezeichnung der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)“

Der Vorspanntext erhält folgende Fassung:

„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossenen Richtlinien bestimmen das Nähere über die den gesetzlichen Erfordernissen des § 26 SGB V entsprechenden ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.“

Abschnitt A Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach diesen Richtlinien durchzuführenden ärztlichen Maßnahmen bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dienen der Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden.“

In Abschnitt A Abs. 1 Satz 2 werden in den Texten zu den Nrn. 04, 07, 11, 16, 20, 23, 25 und 34 die Wörter „in besonderem Maße“ gestrichen und dafür die Wörter „in nicht geringfügigem Maße“ eingefügt.

Abschnitt A Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sollen die in Abschnitt C aufgeführten Bestimmungen über Aufzeichnungen und Dokumentation beachtet werden.“

Abschnitt A Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden.“

Abschnitt B Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern in den ersten sechs Lebensjahren umfassen insgesamt neun Untersuchungen gemäß den im Untersuchungsheft für Kinder gegebenen Hinweisen.“

Abschnitt B Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchungen können nur in den jeweils angegebenen Zeiträumen unter Berücksichtigung folgender Toleranzgrenzen in Anspruch genommen werden:

Untersuchungsstufe	Toleranzgrenze
U2 3.—10. Lebenstag	U2 3.—14. Lebenstag
U3 4.— 6. Lebenswoche	U3 3.— 8. Lebenswoche
U4 3.— 4. Lebensmonat	U4 2.— 4½. Lebensmonat
U5 6.— 7. Lebensmonat	U5 5.— 8. Lebensmonat

Untersuchungsstufe	Toleranzgrenze
U6 10.—12. Lebensmonat	U6 9.—13. Lebensmonat
U7 21.—24. Lebensmonat	U7 20.—27. Lebensmonat
U8 43.—48. Lebensmonat	U8 43.—50. Lebensmonat
U9 60.—64. Lebensmonat	U9 58.—66. Lebensmonat

In Abschnitt B Nr. 8 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„8. Untersuchung im 43.—48. Lebensmonat (3½ Jahre)
(Achte Untersuchung)“

In Abschnitt B Nr. 8 werden folgende Worte gestrichen:

„Augen: Es wird eine monokulare Sehprüfung mit Bildtafeln oder Sehtest durchgeführt“.

Es wird in Abschnitt B folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Untersuchung im 60. bis 64. Lebensmonat (5 Jahre)
(Neunte Untersuchung)“

Erhebung der Vorgeschichte

Eltern besorgt über die Entwicklung des Kindes

Krampfanfälle

gehäufte Infektionen

Sprachstörungen

Aussprachestörungen

Sprachverständnis

Verhaltensauffälligkeiten

auffällige motorische Ungeschicklichkeit

Atemnot in Ruhe und/oder bei Belastung

Fluoridprophylaxe nicht fortgeführt

Schutzimpfungen unvollständig

Tuberkulinprobe durchgeführt

Mitarbeit und/oder Verständnis bei der Untersuchung auffällig seit der letzten Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation

Verdachtsdiagnose der letzten Früherkennungsuntersuchung

Eingehende Untersuchung

Körpermaße

Haut

Brustorgane

Bauchorgane

Geschlechtsorgane

auffälliger Harnbefund

Skelettsystem

Sinnesorgane

Motorik und Nervensystem“

Abschnitt C Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Durch Ankreuzen der hierfür vorgesehenen Kästchen ist im Untersuchungsheft für Kinder anzugeben, ob aufgrund der Untersuchungen weitere Maßnahmen veranlaßt oder empfohlen wurden.“

Abschnitt C Abs. 5 wird gestrichen.

Abschnitt C Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für die jeweilige Untersuchung vorgesehene und ausgefüllte Zweitschrift ist aus dem Untersuchungsheft für Kinder herauszunehmen und zusammen mit der Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Erfassung und Aufbereitung zuzuleiten.“

Abschnitt C Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien anfallenden Ergebnisse sammeln und auswerten. Dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.“

Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„D. Berechtigungsschein

(1) Bei Inanspruchnahme der zweiten bis neunten Untersuchung ist dem Arzt jeweils ein Berechtigungsschein auszuhändigen, wobei der Berechtigungsschein für die zweite Untersuchung (U2) auch nachgereicht werden kann. Der Berechtigungsschein verbleibt beim Arzt und ist von diesem mindestens zwei Jahre nach Durchführung der Untersuchung aufzubewahren.

(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung verständigen sich über Form und wesentlichen Inhalt des Berechtigungsscheines. Er soll insbesondere Aufschluß geben über den Leistungsinhalt und über die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen.“

Die Anlage 1 „Untersuchungsheft für Kinder“ wird gemäß Anlage geändert und ergänzt.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Köln, den 24. August 1989

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke

Bitte — falls zutreffend — die auffälligen Befunde bzw. Angaben ankreuzen

(A) Erfragte Befunde

- Eltern besorgt über Entwicklung des Kindes
- Krampfanfälle (Fieberkrämpfe!)
- gehäufte längerdauernde Infektionen
- Sprachstörungen (deutl. Fehler in Grammatik und/oder Satzbildung)
- Aussprachestörungen (z. B. Stimmeln, Stottern, Poltern)
- Sprachverständnis (versteht häufig nicht, wenn ihm etwas gesagt wird)
- Verhaltensauffälligkeiten (z. B. — eingeschränkte Blasen- und Darmkontrolle.
— ausgeprägte Ein- u. Durchschlafstörungen.
— Störungen des Sozialverhaltens (Agressivität, keine Freunde, spielt nicht mit Gleichaltrigen).
— kann sich nicht anziehen.
— spielt nicht planvoll und ausdauernd)
- auffällige motorische Ungeschicklichkeit (z. B. beim Ballspiel, Laufen, Springen)
- malt/bastelt nicht oder ungern
- Atemnot in Ruhe und/oder bei Belastung

(B) Erhobene Befunde

- Körpermaße**
(bitte in das Somatogramm eintragen)
- Untergewicht
 - Übergewicht
 - Minderwuchs
 - Hochwuchs
- Haut**
- Pigmentanomalie
 - Hämatome

- ernste Verletzungsfolge
 - chron. entzündliche Hautveränderung (z. B. bei atopischer Dermatitis)
- Brustorgane**
Hals/Herz
- Struma
 - lageunabh. Herzgeräusch
 - Rhythmusstörung
- Lunge**
- path. Auskultationsbefund
- Bauchorgane**
- Hernien
 - Lebervergrößerung
 - Milzvergrößerung
 - anderer path. Befund
- Geschlechtsorgane**
- Hodenhochstand re/li
 - Varikozele re/li
 - Phimose
 - Auffälligkeiten am äußeren weiblichen Genitale
- Harn**
- auffälliger Harnbefund (Mehrfachteststreifen)
- Skelettsystem**
Brustkorb/Wirbelsäule
- Fehlbildung oder Fehlhaltung (z. B. Skoliose, Beckenschiefstand)
- Gliedmaßen**
- unphysiol. X-Beine oder O-Beine
Frage: Schuhwerk richtig?
(Zwischen Großzehe und Schuhkappe mind. 1 cm Abstand, biegsame Sohle)
- Sinnesorgane**
Augen
- Schielen re/li
 - auffällige Kopfhaltung beim Fixieren

- Sehschwäche re/li (monokulare Sehprüfung mit Bildtafeln oder Sehtest)
 - auffälliger Stereotest
- Mund**
- Karies
 - Kiefer- und/oder Zahnstellungsanomalie
- Nase**
- behinderte Nasenatmung
- Ohren**
- beeinträchtigt Hörvermögen re/li (Hörtest)
- Motorik und Nervensystem**
- Gangasymmetrie
 - Hüpfen auf einem Bein mind. dreimal re/li unsicher
 - Gehen auf einer Linie von 2 m Ferse zu Zehe mehr als 3 Abweichungen
 - reduzierte Muskelkraft (Arm re/li, Bein re/li)
 - Patellarsehnenreflex fehlend oder auff. Seitendiff.
 - Abzeichnen von Kreis, Quadrat und Dreieck von Vorlage auffallend fehlerhaft

(C) Ergänzende Angaben

- Fluoridprophyl. nicht fortgeführt
- Schutzimpfungen unvollständig
- Tuberkulinprobe durchgeführt
- negativ
- positiv
- BCG-geimpftes Kind
- seit letzter Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation, welche

U 9

60. – 64. Lebensmonat

5 Jahre

①

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Knapp- schaft	Sonstige

②

männl.	weibl.

19		
Geburtsjahr des Kindes		

Serie	1
-------	---

③

Körpergewicht

g				

Körperlänge

cm	

④

Jetzige Früherkennungsuntersuchung:
kein Anhalt für eine die Entwicklung
gefährdende Gesundheitsstörung

--

⑤

Kennziffer
der Gesund-
heitsstörung
(laut
Katalog)

a

--	--

b

--	--

c

--	--

1 =
Verdacht

2 =
gesichert

notwendige Maßnahmen

Kontroll- Untersuchung oder zusätz- liche Diagno- stik notwendig	Behandlung wird veran- laßt oder fortgeführt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zustand

unver- ändert
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

unter Behandlung

kompensiert	teil- weise kompensiert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⑥

Welche der oben angeführten Gesundheitsstörungen wurden
erstmalig bei dieser Früherkennungsuntersuchung entdeckt?

a b c

Sonstige Bemerkungen:

Arztstempel/Unterschrift

Bitte Kohlepapier einlegen

19
Datum

Kinderfrüherkennung

①

1	2	3	4	5	6	7	8	
26								26

27 **9**

②

1	2		
28			29

2488402

35	36			37
----	----	--	--	----

38 **1**

③

④

39		1
----	--	---

⑤

40			41	42	○	43		1	44		1	45		1	46		1	47		1
48			49	50	○	51		1	52		1	53		1	54		1	55		1
56			57	58	○	59		1	60		1	61		1	62		1	63		1

⑥

64		1	65		1	66		1
----	--	---	----	--	---	----	--	---

67	Arzt-Nr.	75